

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **34 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 8 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 11. August 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile	Abonnemente: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Schätzung des Bodens bei Güterzusammenlegungen.

(Bonitierung.)

Von O. Hess, Münsingen.

Vortrag gehalten am Vortragszyklus d. Bern. Geometervereins, Febr. 1936.

(Schluß.)

Der Entfernungsabzug.

Für entfernt gelegene Grundstücke ergeben sich in der Bewirtschaftung große Nachteile. Einem viel größeren Aufwand an Zeit, Arbeit und Kapital steht ein kleinerer Reinertrag gegenüber. Es würde zu weit führen, dies alles zu begründen.

Ein Abzug im Wert nach der Distanz ist daher angezeigt. Wie hoch dieser Abzug sein soll, ist von Fall zu Fall zu beurteilen und läßt sich nicht durch eine allgemein gültige Formel bestimmen. Ob der Abzug direkt bei der Bonitierung gemacht wird, oder nachher im sogenannten Trennverfahren, kommt auf das gleiche heraus. Jedoch ist es nicht angezeigt, die Entfernung erst bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen, da sie hiebei viel zu wenig erfaßt werden könnte. In letzterem Falle würde die Neuzuteilung bedeutend erschwert, oder sogar verunmöglicht.

Für Barga-Kallnach ist z. B. ein Abzug von 24 Rappen pro m² festgesetzt worden. Das nahe gelegene Land wurde dann noch in 3 Zonen eingeteilt mit Zuschlägen von 6, 4 und 2 Rappen pro m². Daraus ergibt sich ein Gesamtentfernungsabzug bei einer Distanz von ca. 2,5 km vom nächsten bis zum weitest abgelegenen Land von 30 Rappen pro m², d. h. von 1080 Franken pro Jucharte. In diesem Betrag sind die Abzüge für geringere Qualität nicht inbegriffen. Im Amt Fraubrunnen betrug der Entfernungsabzug bei den letzten Zusammenlegungen für 80–150 m je 2 Rappen.